

An das  
Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Abteilung IV  
40190 Düsseldorf

<b>Ihr Zeichen</b>	<b>Ihr Schreiben vom</b>	<b>Unser Zeichen</b>	<b>Bearbeitet von, Durchwahl</b>
9510 – IV.29	09.09.2016	231-NW/1/16	

16. Januar 2017

**Nationale Stelle  
zur Verhütung  
von Folter**

**Länderkommission**

**Viktoriastraße 35  
65189 Wiesbaden**

**T 0611 160 222 8-18  
F 0611 160 222 8-29**

**info@nationale-stelle.de  
www.nationale-stelle.de**

**Ihre Stellungnahme vom 09.09.2016 zu dem Besuch der  
Justizvollzugsanstalt Willich II am 06.04.2016**

Sehr geehrte/-r \_\_\_\_\_,

für Ihre Stellungnahme vom 09. September 2016 zu dem Bericht der Länderkommission über den Besuch der Justizvollzugsanstalt Willich II danke ich Ihnen.

Auf folgende Punkte möchte ich nochmals gesondert eingehen:

Videüberwachung in dem besonders gesicherten Haftraum

Da eine Unterbringung in dem besonders gesicherten Haftraum auch aus anderen Gründen als der akuten Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr angeordnet werden kann, sollte eine Verpixelung des Sanitärbereichs grundsätzlich vorhanden sein. Allein in dem genannten Fall erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, den Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Betroffenen sollten in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung erfolgt.

Videüberwachung anderer Hafträume

Nach Auskunft der Justizvollzugsanstalt Willich II werden Gefangene vor Verlegung in einen der mit Videotechnik ausgestatteten Hafträume darüber informiert, ob eine Überwachung durch die angebrachten Kameras erfolgt. Im Rahmen des Besuchs der Länderkommission sprach die Delegation mit einer in einem solchen Haftraum inhaftierten Person, die jedoch davon ausging, überwacht zu werden, obwohl dies nicht der Fall war. Derartige Situationen gilt es zu vermeiden. Eine Nachrüstung der Kameras mit einem Lichtsignal zur Erkennung des Betriebes stellt nur eine der hierbei in Betracht kommenden Maßnahmen dar. Die Kameras könnten ebenso

ausgetauscht werden. Übergangsweise könnte auch dadurch Transparenz über die Nichtüberwachung gewährleistet werden, dass die Linse der Kamera provisorisch mit Papier o.ä. eindeutig sichtbar abgeklebt wird.

#### Hinweis auf Krankheiten in der Gefangenenpersonalakte

Gemäß § 112 Absatz 3 StVollzG NRW ist die Anstaltsleitung befugt, die ihr mitgeteilten Daten Anstaltsbediensteten zugänglich zu machen, soweit dies erforderlich ist. Die Erforderlichkeit des Hinweises auf die Vermeidung von Blutkontakt ist jedoch nicht gegeben. Die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt sollten aus Gründen des Infektionsschutzes grundsätzlich den Kontakt mit Blut und anderen Körperflüssigkeiten mit inhaftierten Personen vermeiden. Zum Schutze des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist der Hinweises auf Krankheiten der inhaftierten Personen ausschließlich in den medizinischen Akten zu vermerken.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Dopp  
Staatssekretär a.D.  
Vorsitzender der Länderkommission